



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

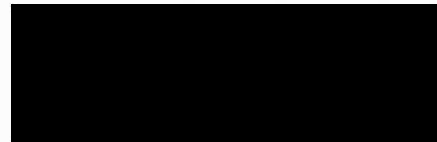
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 17.12.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-45/24

Datum
28.01.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ der Stadt Drebkau/Drjowk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 17.12.2024) mit Planstand Dezember 2024 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau
 - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
 - Sachgebiet Untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Drebkau/Drjowk

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan**

„Energiepark Drebkau“

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

31.01.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Tel.:
Fax:
Bearbeiter:
Az.:

61.1-TöB-45/24



Einwendungen

- ☒ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen

Artenschutz

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich nicht unerhebliche Vorkommen von Brutvögeln. Davon nachgewiesene wertgebende Arten sind die Feldlerche, die Heidelerche, der Bluthänfling, das Braunkehlchen, die Grauammer, der Neuntöter und die Sperbergrasmücke.

An der Nordwest- und Nordostgrenze des Vorhabengebietes wurden Lebensräume und Vorkommen von geschützten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL (Zauneidechse und Schlingnatter) festgestellt.

Für die Erfassung der Amphibien wurden sämtliche im Plangebiet liegende Gewässer untersucht. Dabei konnten insgesamt sieben Amphibienarten festgestellt werden wovon vier Arten (Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kammolch) dem Anhang IV der FFH-RL unterliegen

Durch die Erschließungsarbeiten, Inanspruchnahme von Baueinrichtungsflächen sowie durch den Lebensraumverlust sind erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht grundsätzlich auszuschließen

Biotopschutz

Das Vorkommen von Biotopen auf den Flächen des Geltungsbereiches und damit die Beeinträchtigung bei Inanspruchnahme kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden

2. Rechtsgrundlagen

Artenschutz

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-,



Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...].

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].

Biotopschutz

Gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG ist es verboten die darin aufgeführten Biotope zu schädigen, zu verändern, erheblich zu verändern oder zu zerstören.

3. Möglichkeiten der Überwindung

Artenschutz

Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der vorgenannten Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorzusehen, planerisch darzustellen, in den textlichen Festsetzungen aufzuführen und / oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu sichern:

a) Es ist eine Bauzeitenregelung (Bautätigkeiten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) vorzusehen (gem. vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahme VM 1).

Alternativ müssen die zu beanspruchenden Flächen rechtzeitig vor dem Beginn des Brutgeschäfts umgebrochen werden. In diesem Fall ist Buchstabe e) zwingend zu beachten.

b) Es ist eine ökologische Baubegleitung für die Dauer der Bautätigkeiten vorzusehen.

c) In den Bereichen mit festgestellten Vorkommen von Reptilien bzw. Habitatpotentialen ist vor Beginn der Arbeiten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen und für die Dauer der Arbeiten funktionsfähig zu halten (gem. VM 2: Sicherung von Reproduktionsgebieten der Schlingnatter).

d) Die Ausweisung und Nutzung von BE-Flächen in den Randbereichen des Vorhabengebietes ist auszuschließen.

e) Im Geltungsbereich des B-Plans ist die Schaffung von Feldlärchenfenstern (unbebauten Flächen, min. 25 x 25 m, Mindestabstand zu Ansitzwarten min. 50 m) im Verhältnis min. 1:1 gem. den festgestellten Revieren vorzusehen.

Alternativ ist der Abstand zwischen den Modulreihen aufzuweiten (min. 5+x m besonderer Bereich)

Alternativ ist die Schaffung von Feldlärchenfenstern auf externen, in der



unmittelbaren Nähe befindlichen Flächen vorzusehen. Die Maßnahme ist planerisch darzustellen und dinglich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu sichern.

f) In den Randbereichen der Anlage sind im Kontaktbereich Wald-Offenland Brachsteifen anzulegen und zu pflegen.

g) Im Bereich der Brachstreifen sind habitataufwertende Strukturen (Stein- und Reisighaufen) auszubilden.

h) Gemäß „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ [MLUK, MIL, MWAE], S. 20) soll bei Anlagen ab einer Länge von 500 m die Schaffung und Freihaltung von Migrationskorridoren für wandernde Großsäuger vorgesehen werden. Die Anlage überspannt im Geltungsbereich von Westen nach Osten über 1500 m, die Nord-Süd Ausdehnung erreicht stellenweise Längen über 600 m.

i) Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind ganzjährig auszuschließen.

j) Eine extensive Grünlandmahd oder Beweidung sollte grundsätzlich so spät wie möglich, jedoch nicht vor dem 1. August stattfinden. Eine alternierende Mahd ist vorzusehen.

k) Es ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring hinsichtlich der Widerbesiedlung der Anlage durch Arten vorzusehen. Eine Erfassung soll dabei im 1., 3. und 5. Jahr erfolgen. Die Berichte sind jeweils zur Jahresfrist unaufgefordert an die untere Naturschutzbehörde zu übergeben.

Die o.g. Maßnahmen (Lit. e, f, g) sind als CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang neu zu schaffen. Die CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Baubeginn, im vorliegenden Fall aber spätestens zu Beginn der Balz- und Brutzeit fertiggestellt und wirksam sein.

Lebensraumverluste von Arten sind zu berücksichtigen und auszugleichen. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Städtebaulichen- bzw. Durchführungsvertrag zu sichern.

Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten werden ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt.

Biotopschutz

Es wurden insgesamt 15 Biotoptypen erfasst, von denen sechs gesetzlich geschützt sind (siehe S.16 AFB EP Drebkau). Im Rahmen der Planung ist eine Aussparung dieser Flächen und ein Erhalt der geschützten Biotopstrukturen umzusetzen.



Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin Folgendes mit:

1. Der CEF 1 Maßnahme gem. Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird prinzipiell zugestimmt. Die Sicherstellung und Ausweisung der Flächen (Blühstreifen und Lerchenfenster) fehlt noch auf der Planzeichnung und ist zu ergänzen. Nach AFB ist mit dem Verlust von 48 Feldlerchen-Revierern zu rechnen, welche kompensiert werden müssen. Bei der Planung ist auf entsprechende Abstandsflächen zu den baulichen Anlagen zu achten. Flächen auf externen Standorten sind städtebaulich festzuhalten.
2. Die Maßnahme CEF 2 umfasst die „Optimierung“ von bestehenden temporären Kleingewässern. Mit der Errichtung der PV-Anlage werden die Lebensstätten diverser Amphibienarten mit Modulanlagen umbaut. Die Gewässer besitzen in der Folge untereinander keine Verbindungskorridore mehr und sind für biotoperhaltende Maßnahmen nicht oder nur schwer erreichbar. Diese Maßnahme ist zu konkretisieren und in der Planzeichnung eindeutig kenntlich zu machen.
3. Grundsätzlich wird die anvisierte GRZ von 0,8 als zu hoch erachtet (vgl. „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen [MLUK, MIL, MWAE], S. 19). Demzufolge sollen großflächige Anlagen vermieden und kleinere Anlagen kleinteilig gegliedert werden. Je größer die Modulabstände untereinander sind, desto größer ist der Nutzen unter dem Aspekt der Biodiversität. In Anlehnung an o.g. Arbeitshilfe sollen unberührt von den Modulabständen 25 % der Gesamtfläche frei bleiben.
4. Erforderliche Zuwegungen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen und sollen als Schotterrassen angelegt werden. Maßnahmenflächen dürfen dabei durch Zuwegungen nicht überlagert werden.
5. Zu den vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind Maßnahmenblätter, aus denen eine detaillierte Beschreibung hervorgeht, anzulegen und der Begründung bzw. dem städtebaulichen-/Durchführungsvertrag als Anlage beizufügen.
6. Für Maßnahmenflächen mit Pflanzbindung ist ein konkretes Pflanzschema anzufertigen, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und der Begründung bzw. dem städtebaulichen-/Durchführungsvertrag als Anlage beizufügen.
7. Für Bäume sollte die Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 14 cm und für Sträucher 2x verpflanzter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80 – 100 cm betragen. Pflanzware mit



Wurzelballen wächst im Vergleich zu wurzelnackten Gehölzen besser an. Die Höhen insbesondere bei Sträuchern sind an die Zielstellung des Schutzes bzw. der Neugestaltung des Landschaftsbildes anzupassen. Dabei ist auf eine entsprechende Pflanzhöhe zu achten, damit ein zeitlicher Verzug bei der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild möglichst gering ausfällt und die Pflanzen sofort einen Teil der Anlage verdecken. Die erforderlichen Angaben sind spätestens im Baugenehmigungsverfahren zu machen. Mängel bei der Kompensationsplanung können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu Folge haben.

8. Die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen bzw. im Bereich der Module hat mit autochthonem Saatgut mit Herkunftszertifikat zu erfolgen (§ 40 BNatSchG). Der Nachweis ist zu führen. Dies gilt darüber hinaus für alle Pflanzungen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.
9. Pflanzungen außerhalb des Anlagenzaunes müssen zum Schutz vor Verbiss und Schäl für die Dauer der Etablierung durch Zäunung geschützt werden. Ein Rückbau der Zäunung nach einem für die Etablierung der Pflanzung angemessenen Zeitraum ist sicherzustellen. Der Zaun muss für Kleintiere passierbar sein.
10. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.
11. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des vBP liegen, ist ein städtebaulicher- bzw. Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der Durchführungsvertrag (Teil Naturschutz) sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen. Fehlende bzw. mangelhafte Nachweise können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde zur Folge haben.
12. Sämtliche vorzusehenden Pflanzungen sind als Ersatzpflanzungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BSV LKSPN) dauerhaft geschützt und dürfen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht beseitigt oder in ihrem Aufbau verändert werden.
13. Im Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich Bäume die auf Grundlage von § 2 BSV LKSPN i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützt sind. Eine Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist durch die öBB auszuschließen. Bei Bedarf sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gem. DIN 18920 zu treffen.



Die Planung ist dahingehend vorrausschauend aufzustellen. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der o.g. Bestimmungen werden nicht in Aussicht gestellt.

14. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.
15. Es ist dazulegen, an welcher Stelle die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz erfolgen soll. Hinsichtlich der erforderlichen Leitungstrasse ist die Variante zu wählen, die mit den geringsten möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht (vorausschauende Planung). Ein grundsätzlicher Anspruch auf Genehmigung einer Kabeltrasse und eines Umspann- bzw. Einspeisewerkes, insbesondere bei Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft besteht nicht.

Rechtliche Grundlagen

BSV LKSPN	Verordnung des Landkreis Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25.06.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 3 und Nr. 21)

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Mit der geplanten Änderung des Teil-FNP Windenergienutzung der Stadt Drebkau/Drjowk könnte unter Umständen auch die im bisherigen Teil-FNP verankerte Konzentrationswirkung für die Windkraftanlagen entfallen. Diese wären dann grundsätzlich wieder im gesamten Stadtgebiet zulässig, zumindest bis zur Rechtskraft des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“. Daher sind bei der Änderung des Teil-FNPs die Regelungen des § 245e BauGB besonders zu beachten.

Für die textliche Festsetzung Nr. 3 fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Eine Einschränkung auf maximal drei Windkraftanlagen ist in dieser Form nicht möglich. Hier sollten z.B. einzelne kleine entsprechende Baugebiete festgesetzt werden in denen nur Windkraftanlagen zulässig sind. So wie bei dem Teil-FNP Windenergienutzung, wo es ein



entsprechendes Planungskonzept gibt, sollte es auch im B-Plan ein entsprechendes nachvollziehbares Konzept für die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen geben, da es sich hierbei um raumwirksame Vorhaben handelt.

In der textlichen Festsetzung Punkt 2.2 TF 10 wird auf den nächstgelegenen Höhenbezugspunkt verwiesen. Leider wurden aber bisher keine Höhenbezugspunkte festgesetzt. In der Planzeichnung gibt es bisher lediglich kaum sichtbar die einzelnen Höhenpunkte gemäß der Plangrundlage. Dies sind allerdings Planzeichen ohne Normcharakter.

Hinweis zu Punkt 8 der Verfahrensvermerke: Eine eventuelle Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgt nicht durch den Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk und kann somit auch nicht durch ihn unterzeichnet werden.

Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB beachten:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

Hinweis: Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist unter:

https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/221216_Arbeitshilfe_Gesamt_Doppelseitig_2022.4272542.pdf eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan (im Dezember 2022 aktualisiert) veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet, wie bereits im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan angegeben, sowohl im wasserwirtschaftlichen Einflussbereich durch den Tagebau Welzow-Süd als auch im Bereich des Altbergbaus befindet. Aus diesem Grund sind die *Lausitz Energie Bergbau AG, Hauptverwaltung, Bereich E-ZT, Leagplatz 1, 03050 Cottbus* und das *Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus* am geplanten Verfahren zu beteiligen.

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.

Im Vorhabensbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), bekannt. Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von Bodendenkmalen wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.



Seitens der **Unteren Jagdbehörde** werden folgende Hinweise gegeben:

Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Gebiet des Eigenjagdbezirkes Welzow/Wjelcej Süd (LEAG) und wird jagdlich genutzt. Zu den vorkommenden Wildarten gehören die Schalenwildarten Rotwild, Schwarzwild und Rehwild.

Gemäß § 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) ist Wild ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtgröße von ca. 131 Hektar stellt analog zu § 3 BbgJagdG, eine Zerschneidung und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Problematisch wird gesehen, dass sich der Solarpark Hühnerwasser direkt an den Energiepark Drebkau anschließt und sich der Solarpark Stradow in unmittelbarer Nähe befindet. Da die Solarparks vollständig eingefriedet werden, gelten diese gemäß § 5 Abs.1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Dadurch geht bejagbare Fläche langfristig verloren. Das Wild wird verdrängt und verliert seinen natürlichen Lebensraum.

Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern und Zerschneidungswirkungen zu minimieren. Hierzu zählen die Schaffung von Wildkorridoren oder die Lenkung des Wildes an der Solaranlage vorbei.

Bei Solaranlagen über 50 Hektar und Korridorlänge über 500 Meter berechnet sich die Korridorbreite: $0,1 \text{ bis } 0,15 \times \text{Korridorlänge}$

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass private Grünflächen, welche in Ortsverbindungswege münden für die Lenkung des Wildes vorgesehen sind. Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde sind diese nicht als Wildkorridore geeignet.

Die Untere Jagdbehörde verweist darauf, folgendes Regelwerk anzuwenden: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zu Vernetzung von Lebensräumen an Straßen „Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 MAQ“

Die **Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Für die angegebenen Flächen sind im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Eine abfall- und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens kann jedoch nicht erfolgen, da die Flächen des Vorhabens weiterhin unter Bergrecht stehen. Die zuständige Behörde wäre dahingehend das LBGR.

Es können diesbezüglich nur allgemeine Hinweise gegeben werden:

Jeder, der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und schädliche



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1) und 7 Bundesbodenschutzgesetz).

Bei einer überplanten Fläche von mehr als 3000 m² ist im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 (5) BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 vorzusehen. Hierzu ist ein dafür zertifizierter Gutachter zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte bereits in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beginnen.

Bodenbewegungen (Abtrag von Oberboden, Entsorgung von Bodenmaterialien, Herstellung von Kabelgräben, Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen; Baustraße o. ä.) während der geplanten Baumaßnahme sind im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes durch die BBB darzustellen.

Je nach Qualität, Umfang und Aussagekraft des Bodenschutzkonzeptes kann dann eingeschätzt werden, in welchem Umfang eine Begleitung der Baumaßnahme tatsächlich notwendig ist. Insofern ist die BBB kein statisches Verfahren. Der Anhang D zur DIN 19639:2019-09 gibt hierzu eine Übersicht und stellt auch klar, dass nicht alle darin aufgeführten Aufgaben zwingend umzusetzen sind. Hierzu kann es auch eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (hier das LBGR) geben.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt Folgendes mit:

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass bei der Umsetzung des beabsichtigten o.g. Bebauungsplanes mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 131 ha rekultivierten, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen ist, die dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa dementsprechend verloren gehen.

Bei diesen Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Hauptbodennutzungsart als „Ackerland“ im LPIS (Land Parcel Identification System) angegeben ist und die unter den Feldblocknummern DEBBL11071406556, DEBBL11171407165 (Teilfläche), DEBBL11171407166 und DEBBL11171407167 geführt werden (räumlicher Teilabschnitt I, Tagebau Welzow-Süd, Gemarkung Jehserig).

Das Anliegen des Sachgebietes Landwirtschaft umfasst immer den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor einer direkten Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen!

Seitens des Sachgebietes Landwirtschaft bestehen grundsätzliche Bedenken und das Vorhaben kann nicht befürwortet werden!

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist förderrelevant und der Betriebsflächenerhalt kann für die landwirtschaftlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung sein!

Darüber hinaus sind die rechtlichen Verpflichtungen des Vorhabenträgers gegenüber den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durch den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Tagebaubetrieb nicht zu vergessen, die sich aus der Verordnung



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

über den Braunkohletagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (Bezug: 2.5.3 Landwirtschaft, Z 22) ergaben bzw. auch weiterhin ergeben.

In diesem Zusammenhang und in Bezug bestehender, langfristiger Pachtverträge ist es aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft deshalb zwingend erforderlich, dass der Vorhabenträger die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in die weiteren Planungen direkt mit einbezieht, damit sie ihre Interessen wahrnehmen können. Die Zielstellung sollte bei tatsächlichem Flächenverlust die Bereitstellung von Ersatzflächen sein.

Direkt betroffen sind die:



Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens selbst zum o.g. Vorhaben ausführlich äußern und Ihre Interessen entsprechend vertreten.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o.g. Vorhaben erstellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Energieparks, bestehend aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen, durch die LEAG Renewables GmbH auf den Rekultivierungsflächen des Tagebaus Welzow-Süd im Gemeindegebiet der Stadt Drebkau/Drjowk.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Zeit und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Der geplante Energiepark leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie und Windenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag gegen den Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.

Das Plangebiet wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzungsform wird mit Umsetzung des Planungsvorhabens teilweise nicht mehr möglich sein. Die Möglichkeit andere landwirtschaftliche Nutzungen, wie zum Beispiel AgriPhotovoltaik, extensive Mahd oder eine extensive Beweidung mit Nutztieren zu etablieren, sollte vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfs an landwirtschaftlichen Flächen geprüft werden.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

In Einklang mit dem überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (EEG) wird es gemäß §6 EEG dem Betreiber ermöglicht, die Standortgemeinden an den Erträgen aus dem Betrieb zu beteiligen.

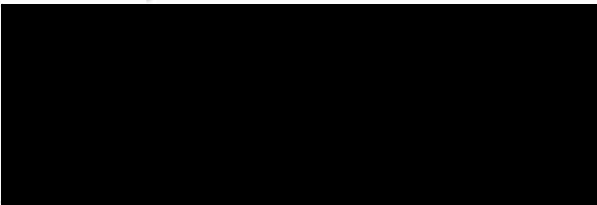
Auswirkungen auf den ÖPNV sind nicht zu erwarten.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Energiepark Drebkau" der Stadt Drebkau
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	T25
Telefon:	██████████
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der Planaufstellung wird seitens der Stadt Drebkau die Bereitstellung geeigneter Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt. Hierfür wird im Auftrag der Firma LEAG Renewables GmbH eine insgesamt ca. 131 ha große Fläche südlich der Ortslage Papproth der Stadt Drebkau überwiegend als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ mit mehreren Teilbauflächen (SO ED1 bis SO ED6) festgesetzt. Es handelt sich dabei um Rekultivierungsflächen im nördlichen Teil des Tagebaus „Welzow-Süd“, die künftig für die Energieerzeugung aus Solar- und Windenergie genutzt werden sollen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Territoriums der Stadt Drebkau, westlich und östlich der Verbindungsstraße zwischen Drebkau und Spremberg. Die nächstgelegene Siedlungsbebauung befindet sich mit der Ortslage Papproth ca. 140 m entfernt nördlich.

Der Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Rekultivierungsflächen.

Der Geltungsbereich ist im aktuell wirksamen Sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ der Stadt Drebkau nicht als Konzentrationsfläche dargestellt. Eine Änderung des Planes ist vorgesehen.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die Planunterlagen zum Vorentwurf vom Dezember 2024 wurden hinsichtlich Anforderungen an den

vorbeugenden Immissionsschutz geprüft. Danach werden für die weitere Planaufstellung, insbesondere für die Erarbeitung des Umweltberichtes nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

1. Solarenergienutzung

Lichtemissionen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Auch wenn aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse im vorliegenden Planungsfall aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse von 700 m und größer zum nächstgelegenen Siedlungsbereich keine Blendwirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten sind, sollten in den Umweltbericht entsprechende Aussagen und Bewertungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eingearbeitet werden. Hierzu wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 hingewiesen.

Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfall)

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplan-Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.

Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der im Bebauungsplan zugelassenen Nebenanlagen zur Speicherung von Energie auch Aussagen zur Art und Größe der Speicherung in den Umweltbericht eingearbeitet werden sollten. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von >3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge >5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.

Geräuschemissionen

Zu den vom Betrieb der erforderlichen Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufenen Geräuschemissionen sollten ebenfalls Aussagen und Bewertungen in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

2. Windenergienutzung

Grundsätzlich wird im Land Brandenburg für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf die Beachtung eines Siedlungsabstandes von 1.000 m orientiert. Dieser Abstand wird mit der im Vorentwurf gekennzeichneten Teilfläche SO ED5, die der Errichtung von WEA dienen soll nicht gewährleistet. Für die Umsetzbarkeit der Planung sind daher im Zuge der Umweltprüfung entsprechende Fachgutachten zu erarbeiten. Hierbei sind ggf. Referenzanlagen zu berücksichtigen.

- Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm unter Anwendung des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg vom 24.02.2023
- Schattenwurfimmissionsprognose mit Worst-Case-Annahmen (anhand maximal möglicher Höhe mit maximal möglichem Rotordurchmesser auf Grundlage der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 28.02.2015)

3. Umweltbericht

Die immissionsrelevanten Auswirkungen der geplanten Sondergebiete sind in Bezug auf Lichtemissionen, den Schallschutz, auf den Schattenwurf und auf das Gefährdungspotential im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind alle relevanten Vorbelastungsanlagen einschließlich Planungen im näheren Umfeld zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der erarbeiteten Gutachten bzw. Ermittlungen sind in den Planungsunterlagen detailliert zu erörtern und zu bewerten. Ggf. sind geeignete Festsetzungen zur Begrenzung der Lichtimmissionen, der Schallemissionen und des Schattenwurfes sowie zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.

Dieses Dokument wurde am 14.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/431+19#71073/2025
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 17.02.2025

Bebauungsplan "Energiepark Drebkau" der Stadt Drebkau
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 17.12.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 12/2024
- Artenschutzfachbeitrag, 05.09.2024
- Planzeichnung, 12/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Dieses Dokument wurde am 17.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 74.21.44-24-738
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 8. Januar 2025

Vorentwurf zum Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“, Stadt Drebkau

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 17. Dezember 2024 – Kern

Sehr geehrte Damen und Herren,

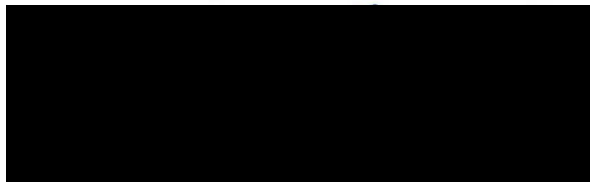
der o.g. Planungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Beeinflussungs-bereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung und des unter Bergaufsicht stehenden Betriebsplanes des Tagebaus Welzow-Süd der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG), Cottbus.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Vorhabensbereiches linear angeordnete Brunnengalerien, welche zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind.

Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche, aktuelle Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor.

Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

BPM Ingenieuregesellschaft mbH
Büro Dresden
z.Hd. Frau Lydia Kern
Ammonstraße 70
01067 Dresden

2348/2024

Ihr Zeichen:

Potsdam, 06.02.2025

vorab per Fax:
vorab per email: i.kern@bpm-ingenieure.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf Bebauungsplan "Energiepark Drebkau", Stadt Drebkau/Drjowk

Sehr geehrte Frau Kern,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant sind zwei angrenzende Solarparks, die sich auf unterschiedlichen Gemeindeflächen befinden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 472 ha. Davon befinden sich ca. 350 ha auf dem Gebiet der Stadt Spremberg und ca. 122 ha auf dem Gebiet der Stadt Drebkau. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Auf der Fläche des SPA-Gebietes "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft", Teilgebiet Welzow-Süd dürfen keine Solarmodule aufgebaut werden. Auch eine Umzäunung des Geländes sehen wir kritisch. Das SPA-Gebiet ist komplett aus der Planung herauszunehmen. Schon durch die Umsetzung des angrenzenden Solarparks befürchten wir erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Unter 4.2.3 Wirkbereiche (Unterlagen zur Prüfung der SPA-Verträglichkeit der Vorhaben „Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg und Energiepark Drebkau“ mit dem Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilfläche) Welzow-Süd heißt es unter 5-1: „Es wird eine signifikante Reduzierung der Lärmimmissionen innerhalb der ersten 200 m eingeschätzt (Reichweite zum ungünstigsten Zeitpunkt der Bauarbeiten: siehe Abbildung 5). Lärmempfindliche Arten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen (siehe artspezifische Betrachtung in 5.3).“ Wir erachten eine Lärmimmission, die mit einer Distanz von 200 m ins Schutzgebiet hineinreicht als sehr relevant. Es wird angezweifelt, dass hier keine lärmempfindlichen Arten vorkommen sollen. Die Planung muss so überarbeitet werden, dass ein ausreichender Abstand

zu SPA-Gebiet gegeben ist. Der Standort der Trafostationen müssen aufgezeigt werden. Diese sollen ebenfalls einen ausreichenden Abstand zum Schutzgebiet aufweisen.

Bestehende Grundwassermessstellen sind ganzjährig zugänglich zu lassen.

„Querfeldein fahrende Motorradfahrer“ im SPA-Gebiet sollte unterbunden werden.

Da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist die Bodenwertzahl zu ermitteln und aufzuzeigen. Wir lehnen eine Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertzahl von >30 ab.

Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir ein vorgehen nach *Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02)*. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Laut Vorentwurf Umweltinformationen ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgelegt. Dies wird als zu hoch angesehen. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zu Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch verringerte Verdunstung (weniger natürliche Vegetation im beschatteten Bereich der Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem kann durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen ausgehen.

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher müssen eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.



Kern Lydia

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 16:19
An: Kern Lydia
Betreff: Fw-2: Bebauungsplan "Energiepark Drebkau"

Stellungnahme 004-2025

Sehr geehrte Frau Kern,

an der nördlichen Grenze des Bearbeitungsgebietes befindet sich der Nordgraben. Von diesem ist zum Zweck der Gewässerunterhaltung ein Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante freizuhalten. Ansonsten gibt es im Bearbeitungsgebiet keine weiteren Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Gewässerverband Spree-Neiße

Am Großen Spreewehr 8

03044 Cottbus

Tel.: 0355 289137-101

Fax.: 0355 289137-111

Handy: 01702882300

[REDACTED]

web: www.spngew.de

Original Message processed by [REDACTED]

Bebauungsplan "Energiepark Drebkau" 23. Januar 2025, 11:49 Uhr

Von [Kern Lydia](#)

An info@spngew.de
Cc Menzeln@drebkau.de

An die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Weiterleitung bei Nichtzuständigkeit an die zuständigen Stellen.

VORENTWURF zum Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.10.2022 mehrheitlich die Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Drebkau“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 73/2022). Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 131 ha befindet sich in der Gemarkung Jehserig auf den Fluren 4, 5 und 7.

Planungsziel ist die Errichtung eines Energieparks zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Flächen sollen nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ ausgewiesen werden.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2024 ist in der Zeit **vom 06.01.2025 bis zum 06.02.2025** im Internet im zentralen Landesportal für Bürgerbeteiligungen <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> unter sowie im Internetportal der Stadt Drebkau/Drjowk unter <https://www.drebkau.de/news/index.php?rubrik=872eingestellt> und für jedermann abrufbar.

Bestandteile der Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Energiepark Drebkau“ in der Fassung vom Dezember 2024:

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen
- Hinweise
- Begründung
- Umweltinformationen mit Anlagen A1-A4

Im Rahmen der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ wurden wir über Ihre Zuständigkeit für das Plangebiet informiert. Im Auftrag der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk bitten wir Sie daher, Ihre Stellungnahme bis **spätestens zum 06.02.2025** abzugeben, soweit Ihr Aufgabenbereich dadurch berührt ist. Die Stellungnahmen sollen nach § 4 Abs. 2 BauGB vorrangig elektronisch übermittelt, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an:

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden
bzw. l.kern@bpm-ingenieure.de
CC: d.gerges@bpm-ingenieure.de

Bitte erteilen Sie auch Auskunft über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Des Weiteren bitten wir um interne Beteiligung der betroffenen Referate nach Erfordernis. Gleichzeitig bitten wir Sie um Äußerung im Hinblick auf den

erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs. Wir machen darauf aufmerksam, dass für wesentlich erachtete umweltbezogene Stellungnahmen im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Sollten Sie ein Printexemplar benötigen oder zukünftig die Beteiligung über eine andere E-Mail-Adresse bevorzugen, setzen Sie uns diesbezüglich bitte in Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Klärung auftretender Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sc. Lydia Kern
Projektingenieurin Bauleitplanung

Telefon: +49 351 21788698
E-Mail: l.kern@bpm-ingenieure.de
www.bpm-ingenieure.de

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Geschäftsführung: M. Sc. René Bernhard, Dipl.-Ing. Burkhard Schuldt, Dipl.-Ing. Frank Köhler
Prokuristen: Dipl.-Ing. Thomas Grambow, M. Sc. Bettina Hermann

Registergericht AG Chemnitz HRB 26040



Diese Nachricht und/oder Anhänge sind vertraulich und können der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass jegliche Nutzung, Weiterleitung und Kopien unzulässig sind. Benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich per E-Mail und löschen Sie diese Nachricht und/oder Anhänge aus Ihrem System. This mail and/or attachments are confidential and may also be legally privileged. If you are not the intended recipient, you are hereby notified, that any review, dissemination, distribution or copying of this email and/or attachments is strictly prohibited. Please notify us immediately by email and delete this message and all its attachments.

[Hier eingeben]



STADT DREBKAU
- Der Bürgermeister -

0 / Feb. 2025



Stadtverwaltung Drebkau/ Drjowk
Schloßstraße 9
03116 Drebkau

06.02.2025

Vorab per Fax: 035602-56260

Betreff: Vorentwurf Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“- Fassung vom Dezember 2024- öffentliche Auslegung

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht

Einspruch

zum Vorhaben „Energiepark Drebkau“, dargestellt im Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“, mit einer Vorhabenfläche von ca. 131 ha. Diese befindet sich in der Gemarkung Jehserig, auf den Flurstücken 4,5 und 7 im Bereich der Stadt Drebkau.

Begründung

1. Im Vorentwurf „Begründung“, Punkt 1.2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsgebietes, auf der Seite 10/37, wird angegeben, dass es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Das ist meiner Meinung nach, schon seit den letzten 3 Jahren, nicht mehr der Fall. Es handelt sich ausschließlich um Grünflächen (Weideflächen) und nicht um Acker- oder Anbauflächen.
Geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß EEG insbesondere „bauliche Anlagen“, „versiegelte Flächen“ und „Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung“. Hierzu gehören unter anderem stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden. Das ist hier aber nicht der Fall.
2. Weiterhin wird in dem Vorentwurf unter dem Punkt 1.3.1 Landesplanung, Seite 11/37 angegeben, dass das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) §6 Freiraumentwicklung (1) vorsieht, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Die Planung eines Energieparks steht meiner Meinung nach, sehr wohl im Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms. Hier beziehe ich mich auf den Fachbeitrag Artenschutz von der Firma Beak Consultants GmbH, für den B-Plan „Energiepark Drebkau“ auf Rekultivierungsflächen des Tagebaus Welzow-Süd, Punkt 3.1.2 Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, Seite 16. Bei der Kartierung wurden insgesamt 15 Biotoptypen erfasst, von denen 6 nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG, gesetzlich geschützt sind.

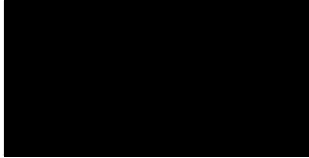
Im Rahmen der Planung ist eine Aussparung der Biotope geplant. Meine Bedenken sind diesbezüglich, dass diese durch eine Planung des Energieparks drum herum, massiv beschädigt werden können und somit kein Artenschutz möglich ist.

3. Im Fachbeitrag wurden unter dem Punkt 3.2 Europäische Vogelarten untersucht. Es hat sich herausgestellt, dass im Planungsgebiet unter anderem 7 Brutvogelarten als wertgebend (Rote Liste Kategorie 1,2 oder 3 in Deutschland und Brandenburg) befinden. Hervorzuheben sind die seltenen Vogelarten Feldlerche, Goldammer, das Braunkehlchen, Neuntöter, Rohrweihe und Sperbergrasmücke. Es ist unsere Pflicht diese Vogelarten zu schützen und nicht ihre Lebensräume zu zerstören. Im anliegenden Planungsgebiet befindet sich ein Vogelschutzgebiet mit einem Lehrpfad. Bitte erklären Sie mir, wie neben einem Vogelschutzgebiet Windräder aufgestellt werden können. Hierfür gibt es keine Notwendigkeit. Warum werden die Lehrpfade nicht aktiv z.B. durch Schulklassen oder Kindergartengruppen genutzt? Regelmäßig sind Naturfreunde mit ihrer Fotoausrüstung vor Ort und können wunderschöne Aufnahmen machen, die natürlich für die jetzige Zeit sehr wertvoll sind, unter anderem sind jährlich und mittlerweile durchgehend die Kraniche auf den Flächen!
4. Aufgrund der Rekultivierung haben sich auf diesen Flächen neue und vor dem Aussterben bedrohte Tierarten (Vogelarten, Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte), Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) und Insekten)) angesiedelt. Bei jeder Bauphase, Befahren durch schwere Fahrzeuge der Flächen, Aufstellen der PV Module sowie Windräder, werden Natur und Tiere maßgeblich zerstört. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind meiner Meinung nach nicht ausreichend.
5. Weitere artenschutzrechtliche Tiere wurden in dem Kartierungsbericht der Avifauna, Herpetofauna aufgelistet. Aus diesem Bericht geht hervor, dass weitere Flächen, zur Stadt Spremberg gehörig, für PV und Wind geplant sind. Für mich ist das ein weitreichender Eingriff in die Natur. Nach der Abbaggerung von Dörfern für die Braunkohle wurde danach gesorgt, dass diese Flächen wieder rekultiviert wurden. Nun werden sie ein zweites Mal industriell zerstört.
6. Wir sind gegen die Nutzung einer Ortsdurchfahrt Papproth (siehe Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“, Punkt 3.4. Erschließung, speziell im Punkt 3.4.1 dargestellter Verkehrsanschließung)) für die Zulieferer, Firmen, Betreiber u.a. da dies für uns eine höhere Belastung durch Lastkraftwagen gegebenenfalls Schwerlasttransporter und dadurch mehr Abgase und erhöhte Lärmbelastung bedeutet. Dadurch verliert unser Ort an Lebensqualität. Weiterhin ist ein Werteverlust der Grundstücke zu befürchten. Da durch die höhere Belastung der Verkehrswege auch die Möglichkeit einer Zerstörung der Wohnhäuser/ Zäune auf sich ziehen könnte. Weiterhin ist auch eine erhöhte Lärmbelastung (aufgrund der Windausrichtung) durch Windräder zu befürchten.
7. Im Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ sind keine Vorschläge für eine Bürgerbeteiligung aufgezeigt. Welche Möglichkeiten bietet die LEAG für die Akzeptanz den Bürgern aus Papproth an. Möglich wäre eine Strombeteiligung oder ein Stromkontingent.
8. Weiterhin ist der geplante Solar- und Windpark in der Sichtachse der Anwohner oberhalb von Papproth. Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan keine Maßnahmen für die Errichtung eines Sichtschutzes (z.B. Schutzwalles in Form von Sträuchern) aufgelistet sind.
9. Merken wir an, dass die Stadt Drebkau mit den anliegenden Gemeinden, das Flächenziel für die Errichtung erneuerbaren Energien, auf der bisher bebauten Flächen, sowie der bereits sich in der Planung und im Bau befindlichen Flächen, übererfüllt hat.

[Hier eingeben]

Letztendlich möchte ich Ihnen mitteilen, dass die ehemalige Tagebaufläche nicht mehr für eine Fahrradtour zum Wolkenberg oder zum Gut Geisendorf einladen würde. Auch auf die Steinitz Treppe möchte man dann nicht mehr gehen. Schade, dass die Stadt Drebkau alles dafür tut, dass kein Anreiz für Tourismus und kein Anreiz für neu Zuzug geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Drebkau

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan**

„Energiepark Drebkau“

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

06.02.2025

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 24.01.2025

Telefon:

Fax:

Bearbeiterin:

GZ: 48/24

<http://www.osl-online.de>

E-Mail:

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Amt für Umwelt

untere Naturschutzbehörde

- () keine Einwände
- () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):
- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Naturschutzbehörde

Planungsziel der Gemeinde Drebkau ist die Errichtung eines Energieparks zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Energiepark Drebkau“ weist sowohl Photovoltaik- als auch Windenergieanlagen (WEA) sowie Nebenanlagen auf.

Gemäß § 30 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das Landesamt für Umwelt, Abt. N, Ref. N1, für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.

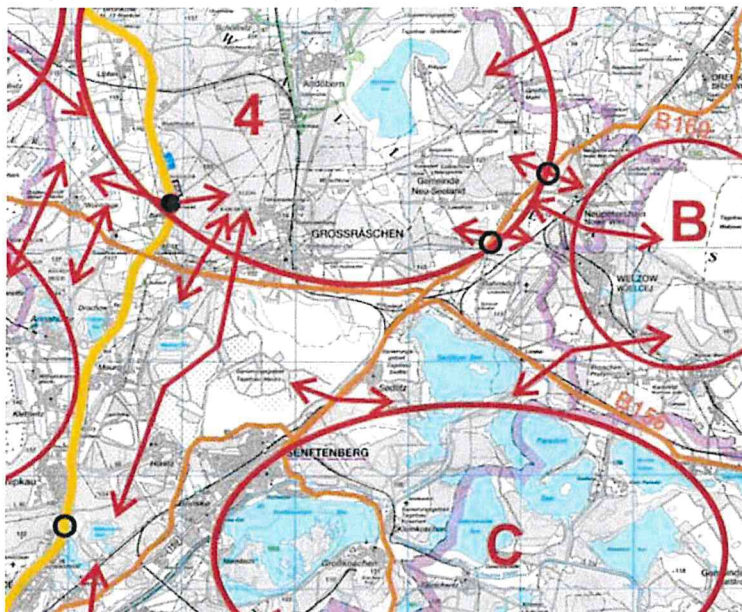
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde LK OSL kann eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange des Landkreises OSL bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der Entfernung des Plangebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten über die Kreisgrenze hinaus ist unwahrscheinlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an seiner westlichsten Stelle noch rund 2000 m vom LK OSL entfernt. Der östliche Bereich der Gemarkung Neupetershain, der am nächsten an das Plangebiet heranreicht, bietet aufgrund der starken Überprägung durch den Tagebau Welzow-Süd, insbesondere der kaum vorhandenen Vegetation, nur einigen wenigen Brutvogelarten ein Habitat.

Für die Wildtiermigration zwischen dem LK OSL und den Flächen jenseits des Geltungsbereichs sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Korridor zwischen dem Geltungsbereich und dem Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg entspricht den internen Anforderungen des LK OSL, er ist ausreichend breit um eine Migration zu ermöglichen.

Zur Festlegung artgerechter Wildkorridore im Geltungsbereich wird empfohlen, die Konflikte und Auswirkungen des Vorhabens auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) sowie den Lebensraumverlust im Rahmen eines Migrationsgutachtens (wildökologisches Gutachten) durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von (Haupt)Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen / regionalen Vernetzung, Installation von Wildkameras, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern) über mindestens einen Aktivitätszeitraum untersuchen zu lassen.

Hinweise auf ein Rotwildvorkommen im Bereich der o. g. Plangebiete gibt die Studie zur Sicherung von Migrationskorridoren für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Migrationsstudie LK OSL 2018, ÖKO-LOG Freilandforschung). Die nachfolgende Abbildung 17 (S. 27) stellt im Bereich Welzow ein Vorkommensgebiet von Rotwild (B) dar. Nach Aussage des Gutachters,

S. 91, Konflikt 20: B 169 Allmosen – Neupetershain Nord wird sich mit dem Aufwachsen großflächig geschlossener Wälder im Teilabschnitt I des Tagebaus Welzow-Süd ab 2025 ein Haupteinstandsgebiet des Rotwildes um Welzow entwickeln.



Die Migrationsstudie ist unter folgendem Link einsehbar:

https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/134db837347f16f4f89010c09e9e13138398/2018-03-12_Faun._Migrationsstudie_OSL_OeKO-LOG.pdf

WEA und Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse wurden noch keine Daten vorgelegt, diese sollen laut dem Artenschutzfachbeitrag erst im Verfahren nach BImSchG bewertet werden. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im LfU Brandenburg (Stand 08/23) sind die Schlagopferzahlen bei Fledermäusen in Brandenburg vergleichsweise hoch. Von 1287 registrierten Totfunden des Großen Abendseglers unter Windkraftanlagen in Deutschland entfallen 694 auf das Land Brandenburg. Von 1144 toten Raufhautfledermäusen wurden 402 in Brandenburg aufgenommen. Auch wenn die Daten unsystematisch aufgenommen wurden, und die tatsächliche Aussagekraft daher fraglich ist, zeigen sie dennoch, dass Fledermäuse sehr regelmäßig den Windenergieanlagen zum Opfer fallen. Daher sollte die Gefährdung der Arten dieser Artengruppe, insbesondere der windenergiesensiblen Arten (v. a. Großer/Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Zweifarb- und Raufhautfledermaus; siehe TAK Brandenburg, 2018) in den Untersuchungen eingehend betrachtet und bewertet werden. Auch wenn im Plangebiet und dessen direkter Umgebung keine Fledermausquartiere aufgefunden werden, ist eine Nutzung als Jagdrevier nicht pauschal auszuschließen, da einige Arten teils große Distanzen (bis über 10 km beim Gr. Abendsegler) von ihren Quartieren bis zu den Jagdrevieren zurücklegen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Stadt Drebkau
- z. d. A.

Naturschutzrecht

- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)